

# Thüringer Radsport-Verband e.V.

## Satzung



- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.1990
- Geändert auf dem I. Verbandstag am 22.06.1990
- Geändert auf dem IV. Verbandstag am 16.03.1996
- Geändert auf dem V. Verbandstag am 07.03.1998
- Beschlossen auf dem VII. Verbandstag am 02.03.2002
- Geändert auf dem VIII. Verbandstag am 13.03.2004
- Geändert auf dem X. Verbandstag am 15.03.2008
- Geändert auf dem XI. Verbandstag am 12.03.2011
- Geändert auf dem XIII. Verbandstag am 11.03.2017
- Geändert auf dem XIV. Verbandstag am 01.08.2020
- Geändert auf der Verbands-Hauptversammlung am 26.03.2022

# Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

## Vorwort

Die in der Satzung und in den Ordnungen des Thüringer Radsport-Verbandes e. V. genannten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Thüringer Radsport- Verband e.V. - im folgenden TRV genannt - ist eine freiwillige Vereinigung von Radsportvereinen/ Radsportabteilungen in Vereinen - im folgenden Verein genannt - des Landes Thüringen sowie von Einzelmitgliedern.
2. Der TRV ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e. V.  
Der TRV ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V.  
In überfachlicher Hinsicht gelten für den TRV die Satzung und Beschlüsse des Landessportbundes Thüringen e.V.
3. Der TRV hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 160320 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des TRV ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der TRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des TRV ist die Förderung des Radsports, der offenen Jugendarbeit, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Förderung des Radsports und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Radsport. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 3 genannten Aufgaben verwirklicht.  
Der TRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des TRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TRV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die gewählten Vertreter seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Personen, die sich im Ehrenamt im TRV in gemeinnützigen Bereichen engagieren, können auf Beschluss des Präsidiums Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Eine pauschale Abgeltung ist bis maximal zur Höhe der gesetzlichen „Ehrenamtspauschale“ möglich.

# Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

## § 3 Aufgaben

1. Aufgaben des TRV sind,
  - als gemeinnütziger Verband mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, Gesundheit, Lebensfreude und Kommunikation sowie ein gesundes Leistungsstreben zu fördern.
  - mit seinen Vereinen ein interessantes, vielseitiges Wettkampfsystem und Freizeitprogramm in allen Disziplinen des Radsports zu organisieren.
  - den Kinder- und Jugendsport zu entwickeln und Talente zu finden und zu fördern.
  - dem Breiten- und Gesundheitssport ein umfangreiches Spektrum an Betätigung anzubieten.
  - mit allen daran interessierten und förderungsbereiten Partnern zusammenzuarbeiten, wobei parteipolitische und religiöse Abhängigkeiten ausgeschlossen sind.
  - eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden anderer Länder zu schaffen und freundschaftliche internationale Beziehungen zu pflegen.
  - Starts von Landesmannschaften zu Wettbewerben im In- und Ausland zu ermöglichen.
  - Wettkämpfe auf internationaler-, nationaler- und Landesebene zu organisieren und durchzuführen.
  - die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung aller Disziplinen des Radsports sowie die Vertretung ihrer Belange.
  - das ständige Bemühen um eine Verbesserung der materiellen, technischen und finanziellen Bedingungen, um die gleichberechtigte und unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen und um eine umfassende sportmedizinische Betreuung.
  - die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, Organisatoren und Führungskräften zu fördern.
  - eine informative Öffentlichkeitsarbeit und enge Zusammenarbeit mit den Medien zu sichern.
  - eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu pflegen, um das Bedingungsgefüge für die breite Entwicklung des Radsports ständig zu erweitern.

## § 4 Finanzierungsgrundsätze

1. Der TRV finanziert sich aus Zuwendungen des Landessportbundes Thüringen und weiterer öffentlicher und privater Geldgeber, aus Einnahmen von Veranstaltungen, durch Werbeeinnahmen, Spenden, Startgeldern, sowie durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
2. Durch die Verbands-Hauptversammlung ist eine Finanzrichtlinie zu beschließen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des TRV kann jeder Radsportverein/Radsportabteilung eines Vereins des Landes Thüringens werden, der
  - die vorliegende Satzung anerkennt.
  - die vom TRV beschlossenen Mitgliedsbeiträge entrichtet

## Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen.

2. Vereine und andere juristische Personen oder Personen und Personengemeinschaften, deren Zweckbestimmung nicht die eigene sportliche Betätigung/die sportliche Betätigung der eigenen Mitglieder ist, die sich jedoch durch ihre Tätigkeit dem TRV verbunden fühlen, können ideelles Mitglied des TRV werden. Sie sind beitragsfrei, werden jedoch vom TRV nur ideell gefördert.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
4. Für besondere Verdienste zum Wohle des Thüringer Radsports kann eine Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Über die Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Verbands-Hauptversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet;
  - a. durch Austritt, Ausschluss und im Todesfall eines Einzelmitglieds.
  - b. durch Auflösungsbeschluss des Vereins/Abteilung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Austritt eines Vereins aus dem TRV kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Austritt eines Vereins oder von Einzelmitgliedern besteht kein Anspruch auf Vermögensteile des TRV.

Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch das Präsidium des TRV nach dessen Anhörung.

Der Ausschluss ist zulässig:

- bei Handlungen, die sich gegen den TRV, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Radsports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des TRV, des Bundes Deutscher Radfahrer, des Landessportbundes Thüringen oder der Ordnungen des TRV,
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Das Präsidium hat das Recht, Vereine auszuschließen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Beitragsrückstände oder sonstige bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem TRV bestehen.

Alle auf der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TRV bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

6. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - die vorliegende Satzung, die Ordnungen des Verbandes und die Wettkampfbestimmungen zu befolgen.
  - die Interessen des TRV zu vertreten.
  - die durch Organe des TRV festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten und die gefassten Beschlüsse zu befolgen.

## **Satzung des TRV**

### **§ 6 Organe des TRV**

Organe des TRV sind:

1. die Verbands-Hauptversammlung
2. das Präsidium

### **§ 7 Die Verbands-Hauptversammlung**

1. Die Verbands-Hauptversammlung ist das höchste Organ des TRV. Sie findet mindestens jährlich statt und wird durch das Präsidium einberufen. Alle drei Jahre finden im Rahmen der Verbands-Hauptversammlung Wahlen statt; im Jahr der Wahl trägt die Verbands-Hauptversammlung des TRV den Namen Verbandstag.

Ort und Zeitpunkt sind mindestens drei Monate vor dem Termin bekannt zu geben und es ist spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Die Verbands-Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- den Koordinatoren
- dem Landesobmann der Bundesehrengilde
- den Kassenprüfern
- den Delegierten der Vereine
- den Ideellen Mitgliedern

Das Präsidium mit seinen Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die Kassenprüfer und die Delegierten der Vereine besitzen in der Verbands-Hauptversammlung Stimm- und Rederecht. Die Ideellen Mitglieder, die Koordinatoren und der Landesobmann der Bundesehrengilde besitzen ausschließlich Rederecht.

3. Aufgaben der Verbands-Hauptversammlung sind:

- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums des TRV, der Koordinatoren und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Bestätigung der Arbeitsmaterialien für die nächste Legislaturperiode und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- die Wahl des Präsidenten,  
der Vizepräsidenten,  
der Kassenprüfer,
- die Bestätigung des von der Verbandsjugend gewählten Vorsitzenden,
- Die Festsetzung der Höhe der Beiträge der Beschluss von Satzungsänderungen und Ordnungen,
- die Erörterung eingegangener Anträge und daraus folgender Entscheidungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Für die Wahlen gilt die Wahlordnung des TRV.

## Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

4. Anträge an die Verbands-Hauptversammlung können die stimmberechtigten Teilnehmer der Verbands-Hauptversammlung sowie die Koordinatoren stellen. Sie sind schriftlich mit Begründung bis 2 Wochen vor der Verbands-Hauptversammlung an die Geschäftsstelle zu richten. Diese Anträge werden den Teilnehmern 10 Tage vor der Verbands-Hauptversammlung per E-Mail zugestellt. Später eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung der Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der Verbands-Hauptversammlung. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes sind hierbei ausgeschlossen.
5. Stimmenverteilung;  
Die stimmberechtigten Teilnehmer haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Stimmen der Vereine richten sich nach folgendem Schlüssel:  
Bei Vereinen/Abteilungen bis 20 Mitglieder 1 Stimme, je angefangene 20 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Die Festsetzung der Anzahl der Stimmen erfolgt auf Grundlage der letzten veröffentlichten Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Thüringen. Ein Verein kann maximal 15 Stimmen erhalten, selbst wenn er mehr als 300 Mitglieder hat.
6. Anzahl der Delegierten:  
Jeder Verein/Abteilung kann genauso viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen inne hat.
7. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus:  
Die Verbands-Hauptversammlung ist bei Feststellung der satzungsgemäßen Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.  
Die Formalitäten der Wahlen regelt die Wahlordnung.
8. Außerordentliche Verbands-Hauptversammlungen sind einzuberufen,
  - wenn es das Präsidium des TRV für dringend notwendig erachtet.
  - wenn es von Vereinen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des TRV vertreten, beantragt wird.Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu stellen und zu begründen.  
Die Einberufung der außerordentlichen Verbands-Hauptversammlung hat dann unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
Für ihre Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen Verbands-Hauptversammlung.

### § 8 Das Präsidium

1. Dem Präsidium des TRV gehören an:
  - der Präsident,
  - der Vizepräsident Hallenradspport
  - der Vizepräsident Rennsport
  - der Vizepräsident Finanzen
  - der Vizepräsident Geländersport
  - der Vizepräsident Marketing & Kommunikation

## Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

- der Vorsitzende der Thüringer Radsportjugend
- der Geschäftsführer des Thüringer Radsport-Verbandes

Weiterhin gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an;

- die Ehrenpräsidenten
- der Pressesprecher

2. Das Präsidium, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Thüringer Radsportjugend, der Ehrenpräsidenten, des Geschäftsführers des TRV und des Pressesprechers, wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Präsidium des TRV während der Wahlperiode kann für den Rest der Amtszeit durch Beschluss des Präsidiums ein Ersatzmitglied berufen werden.

In der folgenden Verbands-Hauptversammlung wird eine Wahl für die vakante Position durchgeführt. Diese Wahl gilt bis zum Ende der Legislaturperiode der anderen, ordentlich gewählten Präsidiumsmitglieder.

3. Der Vorsitzende der Thüringer Radsportjugend wird von der Verbandsjugend gewählt und in das Präsidium berufen.  
Der Pressesprecher wird durch das Präsidium berufen.  
Der Geschäftsführer des TRV wird vom Präsidium gem. § 30 BGB bestellt. Seine ihm zugewiesenen Geschäfte belaufen sich auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit des TRV im Betrieb sowie der materiellen Instandhaltung. Seine alleinige Vollmacht ist dabei auf max. 10.000 € pro Vorgang begrenzt. Darüber hinaus übt er die Dienstaufsicht über die weiteren Beschäftigten des TRV aus.
4. Zum Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des TRV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Verbands-Hauptversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den TRV gerichtlich und außergerichtlich.
6. Aufgaben des Präsidiums
  - Der Präsident ist Repräsentant des TRV, leitet dessen gesamte Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Verbands-Hauptversammlung.
  - Die Vizepräsidenten unterstützen diese Tätigkeit insbesondere hinsichtlich ihrer besonderen Aufgabengebiete.
  - Der Vorsitzende der Thüringer Radsportjugend repräsentiert die Verbandsjugend.
  - Der Pressesprecher leitet die Öffentlichkeitsarbeit des TRV.
  - Das Präsidium führt die Geschäfte des TRV, wobei es auch berechtigt ist Kredite aufzunehmen.
  - erarbeitet Ordnungen des TRV und bereitet sie für eine Entscheidung durch die Verbands-Hauptversammlung vor,
  - nimmt Mitglieder auf,
  - Berufung und Abberufung ständiger und zeitweiliger Koordinatoren oder Kommissionen zur Lösung spezifischer Aufgaben, kontrolliert deren Tätigkeit,

## **Satzung des TRV**

Version vom 26.03.2022

- übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer des TRV aus und bestimmt die Struktur und Arbeitsweise der Geschäftsstelle,
- stellt den Geschäftsführer sowie bei Bedarf weitere Personen ein.

### **§ 9 Kommissionen/Koordinatoren des TRV**

1. Aufgaben der Kommissionen/Koordinatoren sind:

- Leitung des Sportbetriebes ihrer Disziplin.
- Sie vertreten den TRV beim BDR im Sinne ihrer Disziplin.
- Bearbeitung spezieller Themen

Beratung des Präsidiums in den ihnen jeweils zugeordneten Spezialgebieten.

2. Koordinatoren und Kommissionen erstatten dem Präsidium Arbeitsberichte, die in der Regel schriftlich vorzulegen sind.

### **§ 10 Protokollierung**

Über die Versammlungen der Organe/Kommissionen des TRV sind Protokolle anzufertigen.

Sie sind vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Kommission oder im Falle der Delegation der Versammlungsleitung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen.

### **§ 11 Die Verbandsjugend**

1. Die Kinder und Jugendlichen der Vereine/-Abteilungen des TRV sind gemäß Jugendordnung gleichzeitig Mitglieder der Thüringer Radportjugend (TRSJ). Voraussetzung hierfür ist die Existenz einer Jugendordnung in ihren Vereinen.
2. Die Bildung und die Arbeit des Verbandsjugendvorstandes des TRV erfolgt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen der Thüringer Sportjugend und des TRV.

### **§ 12 Die Kassenprüfer**

1. Mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied eines Organs des TRV sein dürfen, werden auf dem Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten der Verbands-Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Präsidiums.
3. Die Kassenprüfer bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Wahlperiode kann für den Rest der Amtszeit durch Beschluss des Präsidiums ein Ersatzmitglied berufen werden. Die Berufung des Ersatzmitgliedes bedarf der Bestätigung der nächsten Verbands-



# Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

Hauptversammlung.

## § 13 Die Geschäftsstelle

Das Präsidium des TRV richtet eine Geschäftsstelle ein, welche vom Geschäftsführer geführt wird. Weiteres regeln interne Ordnungen des Verbandes sowie eine gesonderte Dienstanweisung.

## § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben kann sich der TRV an Wirtschaftsunternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen. Dies gilt insbesondere für die Organisation sportnaher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe. Soweit die vom TRV (mit)gegründeten Unternehmen über einen Aufsichtsrat verfügen, ist in diesem der Präsident des TRV Aufsichtsratsmitglied.

## § 15 Auszeichnungen

Der TRV kann für besondere Verdienste verbandseigene Auszeichnungen verleihen. Die Auszeichnungen erfolgen auf der Grundlage der Ehrenordnung des TRV.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des TRV kann nur auf einer Verbands-Hauptversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt nur dann, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 7 Abs. 2 für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitglieder haben bei der Auflösung keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Landessportbund Thüringen zu und ist von diesem unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports einzusetzen.

## § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem TRV, seinen Organen und Mitgliedern ist Erfurt.

## §18 Datenschutzklausel

1. Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der LSB Thüringen Daten seiner Mitglieder gemäß §8 Abs. 1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit dem Beitritt der Mitglieder bzw. im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung über die Sportvereine. Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Vereins- bzw. Verbandsname, Postanschrift, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Bankverbindung, Amts- bzw. Funktionsträger des Vereins/Verbands mit Postanschrift und Telefonnummer. Unter die erhobenen Daten können auch personenbezogene, nicht im Vereinsregister eingetragene, Daten fallen Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die

## Satzung des TRV

Version vom 26.03.2022

durch die Sportverein/Sportverband oder der Anschlussorganisation getätigten Mitgliedschaftsangaben (Postanschrift, Telefonnummer etc.) einer (Privat-) Person zugeordnet worden sind, die nicht zum BGB-Vorstand des Mitgliedes gehört und nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.

2. Für die Ehrung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der LSB Thüringen Datenverarbeitungssysteme (EDV). Dies kann auch über das Internet erfolgen. Der LSB Thüringen hat ausreichende und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen.
3. Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG), behandelt. Der LSB Thüringen wird personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weitergeben, es sei denn, er ist aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet oder der Berechtigte hat zur Weitergabe seine Einwilligung erteilt. Soweit der LSB Thüringen in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehalten ist, personenbezogene Daten an Mitgliedsorganisationen und/oder Dritte zu übermitteln, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Ehrung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der im Absatz 1 normierten Art und dem Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.
5. Nach den Vorschriften des BDSG hat jedes Mitglied und jeder Betroffene insbesondere das Recht, auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, dessen Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.
6. Das Präsidium kann eine Ausführungsverordnung (Datenschutzrichtlinie zur Ausführung dieser Datenschutzregelung) erlassen.